

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG

SOZIALVERSICHERUNGSGERICHTSHOF

Entscheid vom 23. Oktober 2003

In der Beschwerdesache **(5S 03 192)**

A,

Beschwerdeführerin,

gegen

die **Ausgleichskasse FRSP-CIFA**, Postfach 1035, Rue de l'Hôpital 15,
1701 Freiburg,

Beschwerdegegnerin,

betreffend

Familienzulagen

hat sich ergeben:

dass A, verheiratet, wohnhaft in Z, teilzeitig im Rahmen von 32 Wochenstunden für die Firma X tätig, am 23. August 2003 bei der Zwischenberuflichen AHV-Kasse der Westschweizerischen Arbeitgeberorganisation (nachfolgend Ausgleichskasse) ein Gesuch um Ausrichtung von Kinderzulagen für ihren Sohn, geboren am 1. Juli 2000, einreichte;

dass die Ausgleichskasse am 26. August 2003 dieses Gesuch ablehnte mit dem Hinweis darauf, dass gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen vom 26. September 1990 (FZG; SGF 836.1), der Anspruch prioritär dem Ehemann von A zustehe, welcher im Kanton Bern eine 100%-Stelle innehat;

dass A gegen diesen Entscheid am 27. August 2003 Einsprache erhob und diese durch die Ausgleichskasse am 2. September 2003 abgewiesen wurde mit dem Hinweis darauf, dass die Ausgleichskasse auf den Entscheid nicht zurückkommen könne, weil dieser der aktuellen Rechtslage im Kanton entspreche;

dass A am 6. September 2003 gegen diesen Einspracheentscheid Beschwerde erhob und sich auf ein Bundesgerichtsurteil berief, welches die von der Ausgleichskasse zur Anwendung gebrachte Bestimmung, welche dem Ehemann den Vorrang in der Prioritätenordnung der Familienzulageberechtigten einräume, als verfassungswidrig erachtete;

dass die Ausgleichskasse am 2. Oktober 2003 die Abweisung der Beschwerde beantragte;

dass das Eidgenössische Bundesgericht mit seinen Urteilen F. und Z. vom 11. Juli 2003 die Verfassungswidrigkeit von Art. 8 Abs. 2 lit. a FZG festgestellt hatte;

dass dieser Artikel somit nicht zur Anwendung gelangen kann;

dass das Bundesgericht sich die Frage stellte, ob, weil sich im Bereich der Familienzulagen infolge der nicht aufeinander abgestimmten kantonalen Zulagenordnungen Probleme ergeben, es seine Aufgabe sei, verbindliche Kollisionsnormen zu begleichen (E. 5 der oben erwähnten Urteile);

dass es diese Frage bejahte, da es hier um eine auf höherer Ebene zu füllende Regelungslücke gehe;

dass es die sachgerechte Lösung in der Kollisionsregelung fand, die seit dem 1. Juni 2002 zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gilt (Abschnitt A Ziff.1 und 2 des Anhangs II zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen FZA; SR 02f.142.112.631, AS 2002 15229)

mit dem dort figurierenden Verweis auf die Verordnungen des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) Nr. 1408/91 vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaften zu- und abwandern (Amtsblatt der EWG [ABl.] L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2 und konsolidierte Fassung in ABl. L 28 vom 30. Januar 1997, S.1) und Nr. 574/72 vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. L 74 vom 27. März 1972, S.1);

dass das Verwaltungsgericht unter Verweis auf die Überlegungen des Bundesgerichtes betreffend die Verfassungswidrigkeit von Art. 8 Abs. 2 lit. a FZG diesen Artikel nicht mehr zur Anwendung bringen kann;

dass auch die Ausgleichskasse sich somit nicht mehr auf die Anwendung dieses Artikels berufen kann;

dass, solange der freiburgische Gesetzgeber keine andere Lösung erlässt, auch der Auffassung des Bundesgerichtes zu folgen ist, welches anstatt Art. 8 Abs. 2 lit. a FZG eine Anwendung oben erwähnter Kollisionsregelung vorschreibt;

dass somit der Entscheid der Ausgleichskasse, welcher sich auf eine verfassungswidrige Bestimmung stützt, nicht haltbar und aufzuheben ist;

dass die Angelegenheit an die Ausgleichskasse zurückzuweisen ist, damit diese in Anwendung der vom Bundesgericht vorgeschriebenen Kollisionsnormen neu entscheidet;

dass keine Gerichtskosten erhoben werden;

dass keine Parteientschädigung zugesprochen wird;

LAFC.8.1.a